

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

Sanierung Schloss Marienburg

10.1 Projektorganisation

10.1.1 Objektüberwachung, Projektsteuerung und Vertretung des AG

Der AG hat ein Architekturbüro und Fachplaner – jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich – mit der Bauüberwachung beauftragt („**Objektüberwachung**“) sowie eine „**Projektsteuerung**“ eingeschaltet. Die Verantwortlichkeit des AN bleibt hiervon unberührt. Der AN hat sich rechtzeitig mit der Objektüberwachung des AG über die erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen abzustimmen. Die Objektüberwachung und die Projektsteuerung sind zu Weisungen in technischer Hinsicht befugt. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung, insbesondere zur Eingehung finanzieller Verpflichtungen zu Lasten des AG, sind diese hingegen nicht befugt.

10.1.2 Bauleitung des AN

Der AN verpflichtet sich, die Baustelle im erforderlichen Umfang zu besetzen. In jedem Falle hat während der üblichen Arbeitszeiten ein deutschsprachiger, sachkundiger und entscheidungsbefugter „**Bauleiter**“ vor Ort ansprechbar zu sein, den der AN vor Beginn der Arbeiten zu benennen hat.

Sollte der AN während der Dauer des Bauvorhabens den zuständigen Bauleiter auswechseln wollen, so hat er hierzu zuvor die Zustimmung des AG einzuholen. Zur Herbeiführung der Zustimmung des AG hat der AN einen in der Qualifikation und Berufserfahrung gleichwertigen Ersatz unter Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Ausbildungsnachweise, Referenzen) vorzuschlagen. Der AG ist nicht berechtigt, seine Zustimmung ohne wichtigen Grund zu verweigern.

Der Bauleiter des AN stellt die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich der Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen, der Unfallverhütungsvorschriften, des Arbeitsschutzes, der Arbeitsstättenrichtlinien, des SiGe-Plans und Auflagen der Berufsgenossenschaften sicher und nimmt Weisungen vom AG und der von ihm bevollmächtigten Personen entgegen.

10.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutz, Baustellenordnung

10.2.1 Für die Baumaßnahme wird seitens des AG ein Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz („**SiGeKo**“) nach § 3 der Baustellenverordnung bestellt. Die Bauleistungen sind entsprechend der Baustellenverordnung, des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans („**SiGe-Plan**“) und der entsprechenden Hinweise des SiGeKo durchzuführen. Erforderliche Anweisungen des SiGeKo werden in Abstimmung mit der Objektüberwachung erteilt und sind vom AN zu befolgen. Die protokollierten Hinweise und/oder Anweisungen sind bei der Objektüberwachung sowie dem SiGeKo in Kopie schriftlich frei zu melden.

10.2.2 Die Baustellenordnung des AG ist durch den SiGeKo noch aufzustellen. Diese gilt anschließend für die Ausführung der Bauleistungen.

10.3 Sanitäreinrichtungen

Sanitäre Einrichtungen mit Waschbecken und WC werden, soweit sich nicht aus dem Leistungsverzeichnis etwas anderes ergibt, bauseits in Form eines Sanitärcontainers bereitgestellt.

10.4 Baustelleneinrichtung, Personalräume; Lagerplätze, Einrichtung von Unterkünften

10.4.1 Möglichkeiten für Lager- und Arbeitsplätze, Personalaufenthalts- und Umkleieräume, Flächen für die Baustelleneinrichtung, etc. sind an dem Bauvorhaben nur in begrenztem Maße vorhanden. Aufstellung von Personal-, Material- und sonstigen Containern sind daher rechtzeitig vorab mit der Objektüberwachung abzustimmen und werden von dieser zugewiesen.

10.4.2 Der AG stellt auf den gem. Ziff. 10.3.1 zugewiesenen Flächen keine Personalaufenthalts-, Umkleide-, Lager-, Arbeits- oder Materialräume o.ä. zur Verfügung. Die Verantwortung sowie die Kosten für das ordnungsgemäße Einrichten dieser Räume bzw. Container liegen beim AN.

10.4.3 Schlafunterkünfte und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen auf dem Gelände nicht unterhalten werden.

10.4.4 Das direkt an die Baustelleneinrichtung und Gebäude angrenzende Grundstück (primär Wald) ist konsequent freizuhalten und darf keinesfalls als Stellfläche, Lagerfläche oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden. Ein Betreten der Flächen ist ausdrücklich nur auf Anweisung der Objektüberwachung erlaubt.

10.5 Baustrom und Bauwasser; Arbeiten mit Wasser

10.5.1 Baustrom wird, soweit sich nicht aus dem Leistungsverzeichnis etwas anderes ergibt, vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die vom AG gestellten Anschlüsse sind von allen auf der Baustelle tätigen Unternehmen gemeinsam zu nutzen. Baustromkästen befinden sich im Bereich des Silostellplatzes und am Fuß des Felshanges.

Bauwasser wird, soweit sich nicht aus dem Leistungsverzeichnis etwas anderes ergibt, vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die vom AG gestellten Anschlüsse sind von allen auf der Baustelle tätigen Unternehmen gemeinsam zu nutzen. Ein Außenwasseranschluss ist im Terrassenbereich vorhanden (Bauwasserverteiler: 1x DN20, 2x DN15, ca. 2 bar), Verlegung einer flexiblen Schlauchleitung durch AN.

Der AN ist verpflichtet, sorgfältig und sparsam mit den Ressourcen umzugehen. Der AG behält sich vor, bei übermäßig hohem Strom- oder Wasserverbrauch eine entsprechende Rechnung zu stellen.

10.5.2 Für den Baustrom stellt der AG folgende Anschlussmöglichkeiten mit folgenden Anschlussgrößen zur Verfügung:

- Je Baustromverteiler:
 - 2 x CEE 32A
 - 2 x CEE 16A
 - 6 x Schuko-Steckdosen (mindestens)

Die Unterverteilung innerhalb des Gebäudes zum jeweiligen Arbeitsplatz ist Sache des AN.

Sollten die vom AG zur Verfügung gestellten Baustromanschlüsse für die Ausführung der Leistungen des AN nicht ausreichend sein, so hat der AN eigenverantwortlich und auf eigene Kosten weitere Anschlüsse herzustellen. Hierzu ist in jedem Falle die Objektüberwachung und der betroffene Fachplaner hinzuzuziehen.

10.5.3 Ein Bauwasseranschluss wird vom AG ausschließlich vor dem Gebäude zur Verfügung gestellt. Für diesen Bauwasseranschluss wird eine 1-Zoll-PE-Leitung gewählt, die sich an der Außenzapfstelle auf zwei ¾-Zoll-Zapfstellen aufteilt.

10.5.4 Arbeiten mit Bauwasser sind ausnahmslos außerhalb des Gebäudes durchzuführen. Jeglicher Eintrag von Bauwasser in das Gebäudeinnere ist zu vermeiden.

10.6 Baustellenbeleuchtung

Eine Baustellenbeleuchtung von Verkehrsflächen und Treppenbereichen wird bauseits gestellt und unterhalten. Die geeignete und vorschriftsmäßige Beleuchtung innerhalb des Gebäudes im jeweiligen Arbeitsbereich des Gewerkes ist im Rahmen der eigenen Baustelleneinrichtung durch den AN selbst zu erstellen und vorzuhalten. Die Kosten hierfür werden dem AN nicht gesondert vergütet.

10.7 Bauzeitenplan; Personaleinsatzplan

10.7.1 Der AN hat spätestens 14 Kalendertage nach Auftragserteilung einen Bauzeitenplan als detaillierten Terminplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des AG, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Bauzeitenplan durch den AN unverzüglich zu überarbeiten und an den AG zu übergeben.

Die Bauzeitenpläne im vorstehend beschriebenen Sinne sind dem AG im PDF-Format zu übergeben bzw. im PDF-Format über das PKMS (s. Ziff. 9.10) einzustellen. Auf Verlangen des AG sind die Bauzeitenplänen zusätzlich digital im bearbeitbaren Originalformat (z.B. MS Project) an den AG zu übergeben.

10.7.2 Auf Verlangen des AG hat der AN auch einen Personaleinsatzplan vorzulegen.

10.8 Bautagesberichte

Der AN ist verpflichtet, täglich Bautagesberichte zu führen und diese der Objektüberwachung täglich über das PKMS (s. Ziff. 9.10) in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die Bautagesberichte sind elektronisch zu unterschreiben und müssen alle Angaben enthalten, die für die Durchführung und Abwicklung des Vertrages von Bedeutung sein können. Dementsprechend muss der Bautagesbericht des AN insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- das Kalenderdatum,
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- Anzahl und Art der eingesetzten Geräte,

- Einsatz von Stoffen und Bauteilen,
- Art, Beginn und Ende der Tätigkeit,
- den wesentlichen Baufortgang größerer Teilabschnitte,
- Wetterverhältnisse,
- Angaben zu Materiallieferungen,
- von der Objektüberwachung erhaltene Unterlagen und
- Anordnungen des AG, der Objektüberwachung und des SiGeKo sowie besondere Vorkommnisse, insbesondere Unterbrechungen mit Angabe der Gründe und alternativer Einsatzmöglichkeiten.

Die Eintragungen im Bautagesbericht haben urkundliche Bedeutung.

10.9 Baustellenbesprechungen

Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der AG oder der Objektüberwacher in der Regel wöchentlich auf der Baustelle durchführt, einen qualifizierten, bevollmächtigten, deutschsprachigen Vertreter zu entsenden, der befugt und verpflichtet ist, verbindliche Abstimmungen zu treffen, Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Die Teilnahme ist zwingend und wird nicht gesondert vergütet.

10.10 Einsatz des Projektkommunikationssystems (PlanFred)

Zur Unterstützung der Projektkommunikation wird der Einsatz eines internetbasierten Projektkommunikationssystems („PKMS“) der Firma PLANFRED GmbH vereinbart. Die Anwendung dieses PKMS ist für den AN während der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen verbindlich.

Der AN verwendet das PKMS während der Durchführung der vertraglichen Leistungen zur Dokumentation und zum Datenaustausch. Das PKMS dient nicht dem E-Mail-Verkehr und nicht als Kommunikationsplattform. Ein vertraglich vereinbartes und/oder nach dem Gesetz erforderliches Schriftformerfordernis bleibt hiervon unberührt.

Die Bereitstellung, Datenerhaltung und -sicherung sowie die Master-Administration werden entsprechend der jeweiligen Vertragsbedingungen von dem vom AG beauftragten Systemanbieter vorgenommen. Der AN erhält mit Vertragsabschluss Zugang zum PKMS des Systemanbieters und den darin enthaltenen Projektinformationen. Die Kosten zur Bereitstellung des PKMS, die Lizenzgebühren und die einmalige Einweisung werden vom AG übernommen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem AG endet auch der Zutritt des AN zum Projektraum.

10.11 Übergabe von Zeichnungen und Unterlagen an den AN

Der AG stellt sämtliche Ausführungszeichnungen und -unterlagen ausschließlich digital über das PKMS zur Verfügung. Sollten weitere Zeichnungen und Unterlagen im Zuge der Ausführung benötigt werden, so erfolgt die Verteilung ebenfalls über das PKMS.

10.12 Herstellen von Zeichnungen, Unterlagen, Dokumentation der Leistung des AN; Planfreigabe

- 10.12.1 Der AN hat alle nach dem Vertrag von ihm zu beschaffenden Unterlagen in digitaler Form (PDF-Format) und auf Verlangen des AG im bearbeitbaren Originalformat zum einen über das PKMS und zum anderen auf einem Datenträger zur Verfügung zu stellen.
- 10.12.2 Der AN hat der Objektüberwachung alle nach dem Vertrag von ihm zu beschaffenden Unterlagen rechtzeitig vor Ausführung der jeweiligen Leistung – in der Regel spätestens 14 Kalendertage vor der Ausführung – zur Freigabe vorzulegen. Gleiches gilt für sämtliche bauaufsichtlichen Zulassungen, Herstellerrichtlinien, Produktblätter, Eignungs- und Übereinstimmungsnachweise, etc. aller zur Verwendung vorgesehenen Bauteile und Baustoffe.
- 10.12.3 Der AN hat alle Unterlagen und Pläne zur Dokumentation der eigenen Leistung sowie alle Eigen- und Fremdüberwachungsunterlagen, Vermessungsnachweise, Prüfprotokolle etc., die seine Leistung in geeigneter Weise dokumentieren, spätestens 30 Kalendertage nach Ausführung der jeweiligen Leistung vollständig über das PKMS zur Verfügung zu stellen.

10.13 Verkehrssicherungspflichten

Die Wahrnehmung aller Verkehrssicherungspflichten und Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens bis zur Übergabe an den AG bzw. bis zur Abnahme obliegt dem AN.

10.14 Zutritt zur Baustelle, Baustellenausweise, Baustellenüberwachung

Die Baustelle umfasst Teile der Freianlagen und Teile der Gebäude. Dahingehend wird unterschieden in „Baustelle“ und „Bestand“. Der AN darf die Baustelle nur durch die vom AG gekennzeichneten Zugänge betreten und verlassen. Ein Zugang zur Baustelle über den Bestand oder ein Zugang in den Bestand ist untersagt.

10.15 Arbeitskräfte, Einhaltung von ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen

- 10.15.1 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass alle seine zum Einsatz auf der Baustelle vorgesehenen Arbeitskräfte die erforderlichen Papiere vorweisen können. Die für den Nachweis der ordnungsgemäßen Beschäftigung erforderlichen Papiere der Arbeitskräfte hat der AG auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitskräfte auf die Mitführungspflicht der erforderlichen Papiere (einschließlich der Baustellenausweise) für die Dauer der zu erbringenden Leistungen hinzuweisen.
- 10.15.2 Der AN hat darauf zu achten, dass bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie ausländer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden. Er hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte über die notwendigen behördlichen Genehmigungen verfügen und entsprechend versichert sind.
- 10.15.3 Der AN verpflichtet sich, den Bestimmungen des Arbeitnehmerentendengesetzes uneingeschränkt nachzukommen und insbesondere das Mindestentgelt an die Arbeitnehmer und die Beiträge an die Sozialkassen nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den

einschlägigen Tarifverträgen zu zahlen und die notwendigen Anmeldungen bei den zuständigen Behörden vorzunehmen. Diese Pflichten gelten auch für Nachunternehmer des AN. Deshalb wird der AN jedem seiner Nachunternehmer vorbeschriebene Pflichten auferlegen und entsprechende Rechte zu seinen Gunsten bzw. zugunsten des AG vertraglich vereinbaren. Der AN wird jeden der Nachunternehmer zu einer Weitergabe dieser Pflichten und Rechte für den Fall verpflichtet, dass dieser seinerseits Nachunternehmer oder Leiharbeiter beauftragt.

- 10.15.4 Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass keine Leiharbeitnehmer unter Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingesetzt werden.

10.16 Baustellenreinigung, Räumung der Baustelle

- 10.16.1 Der AN hat ohne besondere Aufforderung laufend, spätestens aber am Ende eines Arbeitstages für die ordnungsgemäße Sauberhaltung seines Leistungsbereiches zu sorgen zu tragen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Sauberhaltung trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung des AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, die erforderlichen Reinigungsarbeiten von einem Dritten auf Kosten des AN ausführen zu lassen.

- 10.16.2 Nach Beendigung der vertraglichen Leistungen ist der AN zur unverzüglichen und vollständigen Räumung der Baustelle verpflichtet. Alle Schutt-, Abfall- und Verpackungsmaterialien sind umgehend zu beseitigen und von der Baustelle zu entfernen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt ebenso wenig wie die Erstattung von Deponiegebühren, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Vom AG zur Verfügung gestellte oder genutzte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind nach der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben. Der Zustand ist gemeinsam mit dem Objektüberwacher aufzunehmen und in einem Protokoll anzufertigen.

10.17 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind (§ 2 Abs. 10 VOB/B). Dem AG ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 S. 1 VOB/B).

Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwerissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel erhält der AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN. Stundenlohnzettel sind vom AG oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

10.18 Leistungsänderungen

Es gilt die Regelung der VOB

10.19 Rechnungen

10.19.1 Der AN hat sämtliche Rechnungen in elektronischer Form nach näherer Maßgabe dieser Ziff. 10.18 einzureichen.

10.19.2 entfällt

10.19.3 Sämtliche Rechnungen des AN sind ausschließlich per E-Mail an den AG zu übermitteln. Jede E-Mail darf nur eine Rechnung beinhalten.

10.19.4 Zur reibungslosen Umsetzung des Rechnungs- und Zahlungsverlaufs hat der AN zudem folgende Vorgaben zu beachten:

- (1) Jede Rechnung muss im Briefkopf die korrekte Rechnungsanschrift des AG ausweisen. Diese lautet wie folgt:

Stiftung Schloss Marienburg
Marienberg 1
30982 Pattensen

- (2) Auf jeder Rechnung ist die Auftrags- oder Bestellnummer zu vermerken.

- (3) Die Original-Rechnung inkl. sämtlicher Anlagen ist unter zwingender Beachtung der Vorgaben von Ziff. 10.18.3. an folgende E-Mail-Adresse des/der Projektsteuerers und der Objektüberwachung (Generalplaner) zu übermitteln:

smb@sib-ms.de

smb@pmp-projekt.de

10.19.5 Rechnungen, die den hier in Ziff. 10.18 genannten Anforderungen nicht entsprechen, kann der AG zurückweisen.

10.20 Versicherungen

Der AG schließt für die Durchführung des Bauvorhabens eine Baukombi-Versicherung - Bauleistungsversicherung und Haftpflichtversicherung – ab, die alle Auftragnehmer und deren Leistungen in diesem Bauvorhaben mit umfasst. Dies ist in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Für die Bauleistungsversicherung gelten folgende Selbstbehalte:

- 10.000 € je Versicherungsfall für Gründung, Baugrube, Rohbau sowie Arbeiten am Laubengang (inkl. Sicherung)
- 5.000 € je Versicherungsfall für Außenhülle (Fenster, Fassade, Dach) sowie sonstige Schäden, Restarbeiten

- 10%, mind. 5.000 € je Versicherungsfall für TK 5181, TK 5260, TK 5290, Sachen im Gefahrenbereich, Leitungswasserschäden und Witterungsschäden allgemein

Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt folgender Versicherungsschutz:

- a) Deckungssumme beträgt pauschal 10.000.000 € für Personen- und sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden)

Die Gesamtleistung für alle Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) beim versicherten Bauvorhaben beträgt das 3 fache dieser Versicherungssumme

Für die Berufshaftpflichtversicherung gilt folgender Versicherungsschutz:

- b) Deckungssumme beträgt pauschal 5.000.000 € für Personen- und sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden)

10.21 Freistellungserklärung

Der AN hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b Einkommenssteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b EstG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der AG 15 Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EstG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der AN als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

10.22 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der AN ist zur Abtretung seiner gegen den AG bestehenden Ansprüche nicht berechtigt. Der AN darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen den AG aufrechnen. Das gilt nicht, wenn die Forderung auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10.23 Ungültigkeit der Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregeln nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung von den Vertragsparteien ursprünglich gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -